

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 9038/39
Telex: 888 846 pbbn d
Telefax: 21 0664

Inhalt

Dr. Klaus Hänsch
MdEP zu den Erwar-
tungen an den EG-
Gipfel: Kohl darf nicht
in die Knie gehen.

Seite 1

Margot von Renesse
MdB zu Konsequenzen
über die Entscheidung
für Berlin: Bonn muß
Europa-Stadt werden.

Seite 2

Professor Dr. jur. Erich
Küchenhoff zur Ent-
wicklung eines neuen
grundgesetzlichen
Verfassungsbegriffs:
Die Friedensstaatlich-
keit.

Seite 3

Prof. Dr. Uwe Holtz
MdB zur parlamentari-
schen Unterstützung
für den UNO-Friedens-
plan: Bewegung in der
West-Sahara-Frage.

Seite 5

46. Jahrgang / Nr. 120

27. Juni 1991

Kohl darf nicht in die Knie gehen Zu den Erwartungen an den EG-Gipfel

Von Dr. Klaus Hänsch MdEP
Stellvertretender Vorsitzender der Sozialistischen Fraktion im
Europäischen Parlament

Beim EG-Gipfel am 28./29. Juni darf Bundeskanzler Helmut Kohl nicht Kompromißfähigkeit mit Anpassung verwechseln. Der Bundeskanzler darf weder vor den französischen Staatspräsidenten Mitterrand noch dem britischen Premierminister Major weich in den Knieen werden und einer EG-Reform zustimmen, die konzeptionell kurzatmig bleibt und strukturell zum Regierungsklüngel verkommt. Der von der Luxemburger Präsidentschaft des Europäischen Rats vorgelegte Vertragsentwurf für die "Europäische Union" ist noch weit davon entfernt akzeptabel zu sein.

Die vorgesehene neue Struktur der EG-Verträge stärkt den intergouvernementalen Charakter der Gemeinschaft. Fouchet läßt aus dem Grabe grüßen. Nach wie vor sind die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments, bei der EG-Gesetzgebung, bei der Wahl der EG-Kommission und in den neuen Politik-Bereichen der Gemeinschaft nicht ausreichend erweitert und gesichert. Was die eine Hand dem Parlament an neuen Rechten gibt, schränkt die andere durch die neue Vertragsstruktur wieder ein. Der Bundeskanzler ist im Wort: Kein Unionsvertrag ohne eine substantielle Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments. Die Sozialistische Fraktion könnte sonst gemeinsam mit der Mehrheit im Europäischen Parlament den Verträgen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion ihre Zustimmung verweigern; damit würde das ganze Vertragswerk scheitern.

Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik ist der Vertragsentwurf mutlos und unzusammenhängend. Nach wie vor klafft zwischen der vorgesehenen intergouvernementalen Struktur der Außen- und Sicherheitspolitik und den außerwirtschaftspolitischen, entwicklungspolitischen und administrativen Zuständigkeiten der EG-Kommission eine gefährliche Lücke. Die sicherheitspolitischen Aufgaben der künftigen Union bleiben unklar und den Veränderungen in Europa nicht angemessen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Umweltfreundlicher Umgang
mit wertvollen Ressourcen
Recycling-Papier



Bei der Wirtschafts- und Währungsunion muß die Bundesregierung verhindern, daß durch die Schaffung einer neuen Institution neben der EG-Kommission es zu Unübersichtlichkeit und Kompetenzkonkurrenz kommt und wirksame demokratische Kontrolle verhindert wird. Im übrigen hinkt die politische Einheit der Gemeinschaft noch immer weit hinter der ökonomischen und währungspolitischen her. Die Bundesregierung muß dabei bleiben, daß sie der Wirtschafts- und Währungsunion nicht zustimmt ohne eine starke politische Union.

Insgesamt versagt der Vertragsentwurf für die Europäische Union vor den gesamteuropäischen Aufgaben der EG. Er vertieft die Gemeinschaft nicht so weit, daß die Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten unproblematisch wird. Wenn die Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel in Luxemburg nicht noch ein paar Schaufeln mehr ins Feuer legen, bleibt der europäische Zug ohne Dampf. Dann stehen noch vor dem Ende des Jahrzehnts neue Vertragsverhandlungen ins noch immer nicht gemeinsame europäische Haus.

(-/27. Juni 1991/rs/fü)

Bonn muß Europa-Stadt werden **Zu Konsequenzen über die Entscheidung für Berlin**

Von Margot von Renesse MdB

Ich war für Berlin als Sitz von Parlament und Regierung und stehe zu meiner Entscheidung. Aber gerade weil mit der Entscheidung für Berlin jahrzehntelange Versprechen eingelöst worden sind, um der Glaubwürdigkeit der Politik willen, müssen jetzt auch die Versprechen zugunsten von Bonn eingelöst werden, die von den Berlin-Protagonisten gegeben worden sind.

Aber es geht nicht nur darum, eine Strukturkrise in der Rheinschiene um Bonn zu vermeiden - sozusagen aus fürsorglichen Gründen.

Es geht vor allem darum, Bonn mit einer zukunftssträchtigen, neuen Funktion auszustatten, es neu zu nutzen.

Weil Bonn für die in Westbindung entstandene und gewachsene Bundesrepublik steht, weil sich hier - auch auf rheinischer Tradition aufbauend - die Verflechtung Deutschlands mit den westlichen Nachbarn, die Verflechtung mit EG-Europa vollzogen hat, muß Bonn die deutsche Europa-Stadt bleiben beziehungsweise werden. Berlin als Tor nach Osteuropa stünde so in einer Zweipoligkeit Bonn als Brücke zum Westen gegenüber.

Damit Bonn eine solche Rolle ausfüllen kann, müssen

- o die Ministerien, die für die EG (und NATO-)Verflechtung Europas zuvorderst "zuständig" sind, in Bonn bleiben. Das betrifft zum Beispiel die Ressorts für Verteidigung, Wirtschaft, Ernährung/Landwirtschaft/Forsten;
- o die Teile anderer Ministerien, die stark EG-bezogen sind, in Bonn bleiben, eventuell nach Ausgliederung und Umformung in nachgeordnete Behörden: zum Beispiel für das europäische Sozialrecht Teile des BMA, für die Europäische Währungsunion Teile des BMF et cetera;
- o Institutionen der EG in Bonn angesiedelt werden. In einem Europa der Regionen kann es nicht bei einer Konzentration der wichtigen Einrichtungen in Brüssel bleiben.

Was soll in Berlin angesiedelt werden?

Berlin wird die deutsche Metropole werden, ohne jede Konkurrenz; wird gleichziehen mit den anderen europäischen Zentren. Berlin wird sogar eine besondere Stellung erhalten als die europäische Metropole, die im Schnittpunkt von Ost und West liegt.

Jetzt kann, jetzt muß Berlin "großzügig" sein (auch im eigenen städtebaulichen Interesse) und nachrangige Institutionen abgeben: Im Tausch gegen die Haupt-Verfassungsorgane und deren "Anhang" (Botschaften, Lobby-Organisationen, Dienstleister) muß Berlin jetzt zum Beispiel nachgeordnete Dienststellen des Bundes abgeben, eventuell auch Einrichtungen wie etwa das Bundesverwaltungsgericht.

Konkret ist zu fördern, zumindest aber sehr ernsthaft zu erwägen:

- o Von mehreren großen Bundesministerien darf nur die Leitungsebene nach Berlin, der Verwaltungs-Unterbau muß in Bonn bleiben.
- o Wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen in Bonn sind wesentlich auszubauen. Als Uni-Stadt bietet Bonn dazu beste Voraussetzungen.
- o Bisher in Berlin ansässige Bundesbehörden wie Umweltbundesamt oder Bundesgesundheitsamt sind nach Bonn zu verlagern.

Maßgabe muß sein, die Zahl der Behördenbediensteten in Berlin möglichst wenig zu erhöhen, in Bonn möglichst beizubehalten.

Ostdeutschland vorrangig behandeln!

Daneben muß selbstverständlich dafür gesorgt werden, daß ostdeutsche Städte Sitz wichtiger Einrichtungen werden, die zum Teil aus Berlin, zum Teil aus westdeutschen Städten verlegt werden müssen.

Befürchtungen, Bonn werde jetzt zum "Sozialfall", wirken angesichts der Lage in Ostdeutschland (und auch in Berlin - Arbeitslosigkeit -) befremdlich. Einen "Rückzieher" aus Berlin wird es nicht geben.

Trotzdem sind jetzt gerade wir "Berliner" in der Pflicht, Bedenken über die Zukunft Bonns, gerade wenn sie übertrieben sind, zu entkräften. Der Bundestag hat mit seiner Entscheidung große Verantwortung für die Region Bonn auf sich genommen, er muß sie einlösen. Bonn zur EG-/Europa-Stadt zu machen und sie als solche auszubauen, wäre ein erfolgversprechender Weg: Nicht Trostpflaster, sondern Zukunfts-Perspektiven sind jetzt notwendig.

Daß bei allem jetzt die Hilfe für die ostdeutschen Bundesländer im Vordergrund stehen muß, daß weder für Bonn noch für Berlin Anlaß zum Drängeln besteht, daß beiden Städten für die nächsten Jahre vor allem Planungssicherheit gegeben werden mußte, übereilte Bauprogramme aber fehl am Platz wären, ist selbstverständlich.

(-/27. Juni 1991/rs/ks)

Die Friedensstaatlichkeit

Zur Entwicklung eines neuen grundgesetzlichen Verfassungsbegriffs

Von Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff

Mitglied des SPD-Parteirats und des ASJ-Bundesvorstandes

In jüngster Zeit haben führende SPD-Politiker bei verschiedenen Anlässen öffentlich den neuen Verfassungsbegriff der Friedensstaatlichkeit als eine der Staatszielbestimmungen herausgestellt, deren Verstärkung, Präzisierung und Sicherung im Rahmen der anstehenden gesamtdeutschen Verfassungsreform anzustreben und durchzusetzen ist. Dieser neue Verfassungsbegriff, den man in den gängigen Lehrbüchern und Kommentaren zum Grundgesetz noch nicht findet, kann dazu beitragen, die friedenspolitische Orientierung der Sozialdemokratie und der gesamten Arbeiterbewegung auch verfassungsrechtlich zu festigen und zu stabilisieren.

Als verfassungsrechtlicher Rechtsbegriff ist "Friedensstaatlichkeit" vom Autor im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen und der Friedensbewegung entwickelt worden, als sich in den Auseinandersetzungen um die friedenspolitisch motivierten Demonstrationen gegen die von der Stationierung von Massenvernichtungsmitteln, ihrer technologischen Qualität, -strategischen Bestimmung und ideologischen Rechtfertigung ausgehenden existentiellen Gefahren zeigte, wie wenig herkömmlich justizjuristisch ausgebildete Juristen in der Lage waren, über Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung und allenfalls Versammlungsrecht auch die diesen Bereichen übergeordneten Grundlagen des Verfassungsrechts in ihre Entscheidungspraxis einzubeziehen.

So drängte sich die Erkenntnis auf, daß es notwendig sei, die Zielsetzung jener teilweise mit neuartigen, aus den USA übernommenen Demonstrationsformen auch durch eine neue Begrifflichkeit zu verdeutlichen, die Zielsetzung nämlich, das grundgesetzliche, staatsbürgerlich-demokratische Grundrecht der Demonstrationsfreiheit zugleich zum Schutze des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit und zum Schutze einer grundgesetzlichen Staatszielbestimmung, eben der Friedensstaatlichkeit, einzusetzen, die wie alle grundgesetzlichen Staatszielbestimmungen als Grundsatznorm und Auslegungsregel allem einfachgesetzlichen Recht übergeordnet ist und zur verfassungskonformen Auslegung aller Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften herangezogen werden muß.

Die grundgesetzliche Staatszielbestimmung "Friedensstaatlichkeit" ist aus mehreren Grundgesetzen abzuleiten, diese zugleich zusammenfassend und überhöhend. Sie besitzt den gleichen Verfassungsrang wie die anderen Staatszielbestimmungen: Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit, Volksstaatlichkeit (Demokratie und Volkssouveränität) mit ihren Wesenselementen wie Gewaltenteilung, Verfassungs-, Gesetzes- und Gerechtigkeits- sowie unmittelbarer Grundrechtsbindung aller Staatsgewalt.

Wie alle Staatszielbestimmungen besitzt auch die Friedensstaatlichkeit dadurch höchsten Verfassungsrang, daß sie im Verfahren der legalen Verfassungsänderung nicht geändert oder gar gestrichen werden darf, weder mit 2/3-Mehrheit noch auch einstimmig - sie hat Teil an der "Ewigkeitsgarantie" für die "Grundsätze der Art. 1 und 20 gemäß Art. 79 III Grundgesetz (GG).

Grundlage dieser Rang-Zuordnung der Friedensstaatlichkeit zu den Staatszielbestimmungen mit Ewigkeitsgarantie ist die Erklärung des GG-Bekenntnisses "zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt" (Art. 1 II GG). Mit seiner einleitenden Konjunktion: "darum bekennt sich" ist dies Bekenntnis zum Frieden auch auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 I GG bezogen. In der Einleitung seiner Präambel wird überdies das ganze Verfassungswerk dem Dienst am Frieden der Welt gewidmet. Weiter substantiiert werden diese Grundsatz-Aussagen zur Friedensstaatlichkeit durch die Erklärung des "Gedankens der Völkerverständigung" zum Schutzobjekt von Vereinigungsverboten gemäß Art. 9 II und durch die Inhalte der Art. 24-26:

- Art. 24: Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen sowie Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit mit Einwilligung "in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte ..., die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern".
- Art. 25: Geltung der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts "als Bestandteil des Bundesrechts" mit "Vorrang vor den Gesetzen und Erzeugung von Rechten und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes"
- Art. 26: Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen."

Wie alle Staatszielbestimmungen ist auch die Friedensstaatlichkeit objektives materielles Verfassungsrecht mit den wesentlichen Wirkungen als Grundsatznorm und Auslegungsregel für die gesamte Rechts- und Verhaltensordnung.

Ein Verstoß gegen eine Grundsatznorm führt zur Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit sowohl niederrangigen Rechts als auch staatlichen Handelns im Einzelfall.

Jede Grundsatznorm wirkt ferner auch immer dort als unmittelbar geschütztes Rechtsgut, wo das einfachgesetzliche Recht von einem "sonstigen Recht" spricht - z.B. in der Grundregel für das bürgerlichrechtliche Schadensersatzrecht § 823 BGB- oder wo dort von einem "anderen Rechtsgut" die Rede ist. Zum Beispiel in der Grundregel für die strafrechtliche Rechtsgüterabwägung im "Rechtfertigenden Notstand" ("Rechtsgüter-Notstand") gemäß Paragraph 34 StGB: danach ist z.B. jede Verletzung der Straßenverkehrsordnung durch eine Sitzdemonstration gerechtfertigt, wenn mit ihr aufklärender Protest gegen die "gegenwärtige, anders nicht abzuwendende Gefahr für Leben, Leib" und das "andere Rechtsgut" der Friedensstaatlichkeit geübt wird, "weil bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr das geschützte Interesse - dies das Interesse der genannten Rechtsgüter gegen ihre Vernichtung im atomaren Holocaust - das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt" und weil solches Tun "ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden".

Als verfassungsrechtliche Auslegungsregel für die gesamte Rechts- und Verhaltensordnung ist die Friedensstaatlichkeit ein spezieller Maßstab für die verfassungskonforme Auslegung und lückenfüllende Ergänzung aller Rechtsvorschriften.

(-/27.6.1991/rs/10)

Bewegung in der Westsahara-Frage
Zur parlamentarischen Unterstützung für den UNO-Friedensplan

Von Prof. Dr. Uwe Holtz MdB
Vorsitzender des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit

In der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause hat der Deutsche Bundestag auf Initiative der SPD-Fraktion einen interfraktionellen Antrag zur Westsahara-Frage einstimmig verabschiedet. Darin wird sowohl der UNO-Friedensplan begrüßt als auch die Bundesregierung zur konkreten Unterstützung des Friedens- und Selbstbestimmungsprozesses in der Westsahara aufgefordert.

Daß es Ende 1991/Anfang 1992 mit Zustimmung der beiden Konfliktparteien, dem Königreich Marokko und der Frente Polisario, zu einem Selbstbestimmungsreferendum in der Westsahara kommen wird, ist vor allem der UNO und ihrem Generalsekretär Perez de Cuellar zu verdanken. Der Deutsche Bundestag würdigt ausdrücklich diese positive Arbeit und stellt sich hinter den Westsahara-Friedensplan. Mit seiner Verwirklichung kann endlich der seit 1975 andauernde und von der Weltöffentlichkeit weitgehend vergessene Krieg in der Region beendet und ein weiteres Kapitel der Dekolonisierung Afrikas abgeschlossen werden.

In dem Bundestagsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, sowohl von sich aus als auch auf EG-Ebene auf eine rasche und vollständige Verwirklichung des Friedensplans für die Westsahara zu drängen und sich sowohl finanziell an der vorgesehenen UNO-Mission zu beteiligen als auch qualifiziertes Personal für deren zivile Aktivitäten zur Organisation und Durchführung des Referendums zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für das Selbstbestimmungs-Referendum ist der spanische Zensus von 1974, der rd. 74.000 Sahrauis erfaßte. Die Sahrauis haben über die Frage zu entscheiden, ob sie die Unabhängigkeit oder die Eingliederung in das Königreich Marokko wünschen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung, alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, daß das Referendum wirklich frei und fair stattfindet und durch keinerlei militärische, administrative oder andere Zwänge und Einmischungen behindert wird. So sollte sie sich z.B. eindeutig dagegen wenden, daß von marokkanischer Seite bereits jetzt entgegen den Bestimmungen des UNO-Friedensplans mit Wahlkampfaktivitäten begonnen worden ist. Außerdem sollte sie den deutschen Botschafter in Marokko zur Ordnung rufen, der kürzlich vor der marokkanischen Presse das Westsahara-Urteil des Internationalen Gerichtshofes kritisierte und zugleich zugunsten eines positiven Ausgangs des Referendums für Marokko Stellung bezog und damit die diplomatisch gebotene Zurückhaltung vermissen ließ.

Außerdem fordert der interfraktionelle Antrag die Bundesregierung auf, ihre Beziehungen zur marokkanischen Regierung dahingehend zu nutzen, daß diese mit der UNO-Mission in der West-Sahara kooperiert und wie die Frente Polisario förmlich erklärt, jedes mögliche Resultat des Referendums akzeptieren zu wollen.

Wahrscheinlich wird es sinnvoll sein, daß die UNO-Mission auf keinen Fall direkt nach dem Referendum beendet wird, sondern zumindest noch für eine Übergangsperiode in der Westsahara verbleibt, zumal befürchtet wird, daß bei einem knappen Wahlausgang zugunsten der Unabhängigkeit Marokko intervenieren könnte. Wir Sozialdemokraten erwarten im übrigen von der Bundesregierung, daß sie sich für Chancengleichheit bei dem Abstimmungsprozeß einsetzt. Immerhin stellen die der marokkanischen Seite zugesagten 65.000 Soldaten, die auf dem Territorium der Westsahara, wenn auch nur an bestimmten Plätzen, verbleiben können sowie eine Menge Verwaltungsbeamter und Hundertausende eingewanderter Marokkaner möglicherweise eine Gefahr für ein freies und faires Referendum dar.

Wir begrüßen die Erklärungen hochrangiger Vertreter der Frente Polisario, daß diese für ein offenes, demokratisches und politisch rechenschaftspflichtiges System steht und sich den universell akzeptierten Prinzipien der Menschenrechte verpflichtet weiß.

Wir bedauern, daß es nicht möglich war, in den interfraktionellen Antrag folgende zwei klare Aussagen mit aufzunehmen, nämlich die, daß jede Ausrüstungs- bzw. Ausrüstungshilfe an Marokko zumindest so lange einzustellen ist, bis der UNO-Friedensprozeß in der Westsahara zum Abschluß gekommen ist - und daß sich die Bundesregierung nicht länger offiziellen Kontakten mit der Frente Polisario verschließt. Es ist mit der von der Bundesregierung immer wieder behaupteten Neutralität im Westsahara-Konflikt unvereinbar, wenn sie die marokkanische Seite mit Ausrüstungs- oder anderer Militärhilfe unterstützt. Wir können nur hoffen, daß sie soviel internationales Verantwortungsgefühl besitzt und die Finger davon läßt. Im übrigen behalten wir uns vor, diesen Punkt anläßlich der nächsten Haushaltsberatungen auf die Tagesordnung zu setzen. Was die Kontakte zur Frente Polisario - in dem auch von der Bundesregierung begrüßten UNO-Friedensplan immerhin klar als Konfliktpartei bezeichnet - angeht, so erwarten wir, daß sie auf dementsprechende Gesprächswünsche der Frente Polisario in bezug auf den Referendumsprozeß positiv reagiert.

Nach den fünfzehn Jahren Krieg braucht das geschundene Land nicht nur Frieden, sondern auch eine Zukunftsperspektive. Dazu gehört, daß sich die internationale Gemeinschaft, wie auch die Bundesrepublik Deutschland, an dem Wiederaufbau beteiligt.

Die Abgeordneten des Bundestages sollten sicherstellen, daß offizielle Beobachter-Delegationen sowohl auf Bundestags- als auch auf der Ebene der Parteien in die Westsahara entsandt werden, und zwar während der Vorbereitungs- bzw. Übergangsperiode und der eigentlichen Volksbefragung, um so einen Beitrag zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs eines freien und fairen Referendums zu leisten.

(-/27. Juni 1991/rs/fü)
